

BFH aktuell: Nachträgliche Gewinneinkünfte können nur durch EÜR ermittelt werden

Moers, im September 2012

Die Höhe nachträglicher gewerblicher oder freiberuflicher Einkünfte (Gewinneinkünfte) ist zwingend durch eine Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG analog zu ermitteln. Eine Bilanzierung ist nicht mehr zulässig.

Erfassung von Einnahmen und Ausgaben nach Beendigung der Tätigkeit

Zu nachträglichen Gewinneinkünften kann es nach der Einstellung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit kommen; der Zeitpunkt der steuerlichen Aufgabebildung ist nicht maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Einstellung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit ist zunächst eine Übergangs- bzw. Schlussbilanz und die Aufgabebilanz zu erstellen, in denen grds. alle schwebenden Geschäfte (ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten, etc.) als auch die stillen Reserven aus dem Betriebsvermögen zu erfassen sind.

Nach diesem Bilanzstichtag kann es aufgrund danach anfallender, bislang unberücksichtigter Einnahmen und/oder Ausgaben zu steuerlichen Auswirkungen kommen. Der BFH (Urteil v. 23.2.2012 - IV R 31/09) hält eine Bilanzierung bei nachträglichen Gewinneinkünften i. S. von § 24 EStG nicht für sachgerecht, weil bei einer Bilanzierung unterstellt wird, dass die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern noch enthalten sind. Die stillen Reserven wurden aber bereits bei der Ermittlung des Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinns in der Aufgabebilanz berücksichtigt.

Hinweise

Bislang hatte der BFH bei nachträglichen Gewinneinkünften ein Wahlrecht eingeräumt, die Höhe dieser Einkünfte durch EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG oder durch Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG zu ermitteln. An diesem Wahlrecht hält er nun nicht mehr fest, sondern gibt die EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG analog als Gewinnermittlungsart zwingend vor. Mit der analogen Anwendung des § 4 Abs. 3 EStG will der BFH verhindern, dass der Steuerpflichtige freiwillig Bücher führt und so eine Bilanzierung vornehmen kann, um steuermindernde Verluste „ohne Zahlungsabfluss“ auszuweisen. Zu einem steuermindernden Verlust kann es bei nachträglichen Gewinneinkünften daher nur noch dann kommen, wenn die nachträglichen Ausgaben auch „geldmäßig“ tatsächlich abfließen, also gezahlt werden; die Zahlungen sind insoweit auch nachweispflichtig.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen